

4029 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsruhegesetz und das Öffnungszeitengesetz geändert werden

Durch die Novelle zum Arbeitsruhegesetz, BGBl.Nr. 730/1990, wurden die Sonderbestimmungen des § 17 für Messen und messeähnliche Veranstaltungen neu gefaßt. Dabei wurde die Beschäftigung von Arbeitnehmern während der Wochenend- und Feiertagsruhe von 9 bis 18 Uhr, während der Sommerzeit jedoch zwischen 10 und 19 Uhr zugelassen.

Durch die Novelle zum Öffnungszeitengesetz, BGBl.Nr. 633a/1989, wurden diese Zeitgrenzen auch für das Offenhalten von Verkaufsstellen auf Messen und messeähnlichen Veranstaltungen an Samstagen eingeführt.

Um den Messeveranstaltern eine Wahlmöglichkeit bezüglich der Beschäftigung von Arbeitnehmern bzw. dem Offenhalten der Verkaufsstellen zu eröffnen, soll nunmehr durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß während der Sommerzeit ein Zeitrahmen von 9 bis 18 Uhr oder von 10 bis 19 Uhr nach freier Wahl festgesetzt werden.

Der gewählte Zeitraum gilt jedoch für alle Arbeitnehmer bzw. alle Verkaufsstellen einer Messe und muß für die gesamte Dauer der Messe beibehalten werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. März 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsruhegesetz und das Öffnungszeitengesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 03 19

Karl Wöllert
Berichterstatter

Mag. Dr. Eleonore Hödl
Vorsitzende